

Ergänzungen zu den Sonderbauvorschriften vom 15. September 1987 (RRB Nr. 2784)

Für die vorliegende Änderung des Gestaltungsplanes gelten, wenn nicht anders vermerkt, die Sonderbauvorschriften des rechtsgültigen Gestaltungsplans „Brüggmatt“ mit RRB Nr. 2784 vom 15. September 1987.

Nutzung

§ 3

Neben den in den Sonderbauvorschriften definierten Werkhofanlagen sind der Bau einer Heizzentrale sowie die Überdachung des Holzlagerplatzes in den ausgewiesenen Baufeldern gestattet.

Der Bereich private Erschliessung durch Strassen + Plätze (unversiegelt) ist ausschliesslich als Lagerplatz für Brennholz zu nutzen. Die Lagerung des Brennholzes ist in der Höhe auf 2 Ster zu begrenzen (exkl. Unterlagsbalken).

Die Erschliessung ab Fussweg entlang der Dünnern ist im Bereich des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplanes „Brüggmatt“ lediglich als Notzugänge zu nutzen.

Gebäudemasse

§ 4

Die Baumasse der Heizzentrale sind folgendermassen definiert

- Maximale Gebäudehöhe = 10.0 m (Der Kamin darf maximal 2.0 m über diese Gebäudehöhe hinausragen)
- Breite maximal = 16.0 m
- Länge maximal = 26.0 m

Die Höhe der Überdachung (Baufeld Holzlagerplatz überdacht) darf

- maximal 4.5 m betragen

Dachformen

§ 5

Für die Heizzentrale ist eine Flachdachkonstruktion gestattet. Diese ist wenn möglich zu begrünen. Beton- und Stahlmaterialien dürfen verwendet werden.

Für das Baufeld Holzlagerplatz ist eine seitlich offene Überdachung gestattet. Die Konstruktion ist den bestehenden Bauten anzupassen. Es sind vorwiegend Holzmaterialien zu verwenden. Die Dachform ist offen.

Sichtschutz

§ 11

Auf der gesamten Länge des Bereiches private Erschliessung durch Strassen + Plätze (unversiegelt) ist gegen den Fussweg entlang der Dünnern eine einheimische, immergrüne Hecke (Grünstreifen 2.0 m) zu pflanzen.

Auf der gesamten Länge der Heizzentrale ist gegen den Fussweg entlang der Dünnern eine Naturhecke mit verschiedenen, einheimischen Straucharten zu pflanzen.

Lärmschutz

§ 12

Die Arbeitszeiten auf dem Areal sind auf die normalen Geschäftszeiten an Werktagen beschränkt. Ausgenommen davon ist der Piquettdienst für die Sicherstellung des Heizbetriebes.

Inkrafttreten

Die Änderung des Gestaltungsplans und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.